

Zu § 120.

Der § 120 der Verfassungsurkunde enthielt früher positive Vorschriften über die Gewährung von Tage- und Reisegeholtern an gewisse Mitglieder beider Kammern. Die durch das Gesetz vom 31. März 1849 erfolgte anztere Fassung dieses Paragraphen verweist lediglich auf die Landtags-Ordnung, welche in § 139 die entsprechenden Bestimmungen giebt. Es scheint richtiger, die letzteren, da sie einen für die gesamte Verfassung erheblichen Gegenstand betreffen, welcher auch anderwärts (vergleiche Reichsverfassung Art. 32) in der Verfassungsurkunde geregelt zu werden pflegt, auch hier wieder in die letztere zu übertragen. Es ist daher die bezügliche Norm aus § 139 der Landtags-Ordnung wieder in § 120 der Verfassungsurkunde aufgenommen worden. Hierbei hat man sich zwar des Antrags zu erinnern gehabt, welcher von den Abg. Niedel und Genossen unier'm 18. December 1871 eingebracht und auf Gewährung von Diäten an die am Orte des Landtags wohnhaften Ständemitglieder gerichtet ist. Man hat sich jedoch nicht zum Eintragen auf diesen Antrag zu entschließen vermocht, weil man davon ausgeht, daß die Diäten eine Entschädigung nicht für den, den Kammermitgliedern während des Landtags erwachsenden Zeitverlust, sondern nur für den ihnen durch deren Aufenthalt außerhalb ihres Wohnortes entstehenden Aufwand sein sollen, letzterer aber bei den am Orte des Landtags wohnhaften Abgeordneten wegfällt.

Im Berichte heißt es:

Die Deputation geht hiernach zur speciellen Begutachtung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs über.

Zu § I.

A. Der Eingang oder erste Theil des Paragraphen:

"In der Verfassungsurkunde werden § 67 Absatz 2 und 3, ingleichem §§ 72 und 120 aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen" wird für den Fall der Annahme der sonstigen Bestimmungen des Paragraphen zur Genehmigung empfohlen.

B. Der zweite Theil des Paragraphen und

C. der dritte Theil desselben enthalten, wie schon oben angedeutet, nach der Überzeugung der Deputation Vorschläge, welche, als auf wesentliche Verbesserungen des sächsischen Verfassungsrechts gerichtet, nur zu empfehlen sind.

Das Recht eines Landtags, bezüglichlich bei dem Zweikamersystem einer jeden Kammer des Landtags, die Präsidenten und Vicepräsidenten selbst und frei zu wählen, gehört, bei dem nicht zu befürchtenden Einflusse des Präsidiums auf den Geschäftsgang, zur vollen Selbständigkeit, zur Freiheit und Unabhängigkeit der betreffenden parlamentarischen Versammlung, wenn diese Versammlung wirklich zu allen Zeiten, auch unter schwierigen Verhältnissen das wirkliche Organ und die Vertretung des Volkes der Regierung gegenüber sein soll. Die neueren Verfassungen haben dies auch meistens anerkannt. So bestimmt Art. 27 der Verfassung des deutschen Reiches ausdrücklich, daß der Reichstag seinen Präsidenten und seine Vicepräsidenten wählt. Ein gleiches Recht ist in Preußen durch § 78 der Verfassung jedem Hause des Landtags, in Bayern durch Art. 4 des Gesetzes vom

25. Juli 1850, den Geschäftsgang bei dem Landtag betreffend, jeder Kammer, im Großherzogthume Sachsen-Weimar durch § 8 des revidirten Grundgesetzes vom 15. October 1850 dem Landtag und im Großherzogthume Oldenburg durch Art. 125 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852 dem dortigen Landtage zugetheilt.

Im Uebrigen gibt insbesondere die zur Zeit in Sachsen bestehende Einrichtung, wonach die Erste Kammer zur Function des Vicepräsidenten drei, die Zweite Kammer zur Function des Präsidenten und des Vicepräsidenten vier Mitglieder vorschlägt, die Krone aber aus den Vorgeschlagenen die fraglichen Stellen besetzen muß, gewiß zu mancherlei constitutionellen Bedenken Anlaß.

Auch mag nicht unerwähnt bleiben, daß die bisherige Beschränkung der Zweiten Kammer auf das Recht, zu Anfang jeden Landtags für die Stelle des Präsidenten und des Vicepräsidenten vier Mitglieder vorzuschlagen, ein im Interesse des Geschäftsganges vielleicht wünschenswerthes Compromiß der verschiedenen Parteien der Kammer über Besetzung jener Stellen thatsächlich ausschließt.

Das Recht der freien Wahl des Präsidenten scheint indessen da, wo das Zweikamersystem besteht, am leichtesten von derjenigen Kammer entbehrt werden zu können, deren Mitglieder zum größten oder doch zu einem großen Theile ihre Mitgliedschaft von unmittelbarer oder mittelbarer Berufung durch das Staatsoberhaupt ableiten müssen. Ja, es kann auch die Einräumung jenes Rechtes an eine Kammer eines Landtags dann Bedenken erregen, wenn das Staatsoberhaupt weder die betreffende Kammer auflösen, noch durch beliebige Ernennung weiterer Mitglieder auf die Richtung der Majorität der Kammer einen Einfluß ausüben darf.

Die Deputation glaubt daher im Hinblick auf die in Sachsen über die Bildung der Ersten Kammer und deren Nichtauflösbarkeit geltenden Vorschriften von jedem Antrage abschauen zu müssen, daß der Ersten Kammer das Recht der freien Wahl ihres Präsidenten ebenfalls zugesprochen werde, und zwar um so mehr, als ihr in dieser Beziehung Wünsche der Ersten Kammer nicht bekannt geworden sind und ein derartiger in die inneren Angelegenheiten dieser Kammer eingreifender Antrag leicht als ein unbefugtes Vore greifen bezeichnet werden könnte.

Eine Rücksicht der zuletzt bezeichneten Art leitet die Deputation auch, wenn sie die Frage nicht weiter erörtert, ob die in § 67 Absatz 1 der Verfassungsurkunde enthaltene Beschränkung des Königs in der Ernennung des Präsidenten der Ersten Kammer auf Herrschafts- oder Mittergutsbesitzer zur Aushebung sich empfiehle?

Die Deputation will dagegen noch hervorheben, daß, wenn künftig der Präsident der Ersten Kammer wie bis jetzt durch den König besonders ernannt, der Präsident der Zweiten Kammer dagegen durch diese frei gewählt wird, dadurch in der völlig gleichen Stellung Beider Ermäß nicht geändert werden kann. Es ergiebt sich dies nicht nur aus dem eben Erörterten, sondern auch daraus, daß § 62 der Verfassungsurkunde, wonach beide Kammern in ihren Rechten und Besitzungen einander gleich sind, unverändert bleibt.

Schließlich sei zu dem auf die Zweite Kammer bezüglichen Theile des § I des Gesetzentwurfs erwähnt,